

A. Informationen zur Augsburger Aktienbank AG

- Name: Augsburger Aktienbank AG
- Kommunikationswege: Kunden und Interessenten können mit uns persönlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail in Kontakt treten.

Die Kontaktdaten lauten:

Anschrift: Halderstraße 21, 86150 Augsburg

Telefon 08 21.50 15-0 | Telefax 08 21.50 15-2 78

E-Mail: info@aab.de | Internet: www.aab.de

Die Erteilung von Wertpapierorders ist telefonisch, schriftlich, per Telefax und in internetbasierten Anwendungen möglich. Möchten Sie am Online-Banking und/oder am Telefon-Bank-Service (TBS) teilnehmen, muss dies im Vorfeld von Ihnen beantragt werden.

Mitteilungen der Augsburger Aktienbank AG an Sie erfolgen schriftlich auf dem Postweg bzw. – falls vereinbart – mit Zustellung in Ihr elektronisches Postfach. Eine Übermittlung von Mitteilungen per E-Mail oder auf CD-ROM ist möglich, wenn Sie diesem Übermittlungsweg ausdrücklich zugestimmt haben.

- Sprache: Maßgebliche Sprache für unsere Vertragsbeziehung ist Deutsch.
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, Internet: www.bafin.de
- Verwahrung von Wertpapieren: Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Augsburger Aktienbank AG. Inländische Wertpapiere werden danach überwiegend bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel bei Clearstream Banking Luxemburg in Luxemburg verwahrt. Anteile an Investmentfonds verwahrt die Bank auch bei den entsprechenden Kapitalanlagegesellschaften bzw. bei den von diesen damit beauftragten Lagerstellen. In welchem Land Ihre Wertpapiere im Einzelfall verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie oben beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11, 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Übergriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Großbritannien, Irland, Luxemburg und den USA.
- Einlagensicherung: Die Augsburger Aktienbank AG ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

B. Art der Dienstleistungen und Geschäfte

Hauptgeschäftstätigkeit der Augsburger Aktienbank AG ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Kunden können über die Bank Finanzinstrumente kaufen und verkaufen und bei der Bank verwahren lassen. Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von

Finanzinstrumenten über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt. Unsere Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nr. 13 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beschrieben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass von Ihnen oder von einem Bevollmächtigten veranlasste Orders zu nicht-komplexen Finanzinstrumenten – dazu zählen nach § 31 Abs. 7 WpHG beispielsweise Anteile an richtlinienkonformen Investmentfonds, am organisierten oder an einem gleichwertigen Markt zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist – für die Augsburger Aktienbank gemäß § 31 Abs. 7 WpHG ein reines Ausführungsgeschäft darstellen. Beim reinen Ausführungsgeschäft prüft die Augsburger Aktienbank AG nicht, ob die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, Ihren Anlagezielen und Ihren finanziellen Verhältnissen entspricht, d. h., dass wir weder die Eignung nach § 31 Abs. 4 WpHG noch die Angemessenheit nach § 31 Abs. 5 WpHG der Finanzinstrumente prüfen. Sie erhalten dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegen einem geringeren Schutzniveau. Insofern empfehlen wir Ihnen, sich vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundig beraten zu lassen.

Erteilen Sie Orders zu komplexen Finanzinstrumenten – zum Beispiel zu Zertifikaten oder Optionsscheinen – handelt es sich um ein beratungsfreies Geschäft. Gemäß § 31 Abs. 5 WpHG werden wir dazu Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten mit der Komplexität des von Ihnen geordneten Finanzinstruments abgleichen.

Dazu ist es notwendig, dass Sie uns die „Informations- und Aufklärungsschrift für komplexe Finanzinstrumente“ unterzeichnet einreichen. Entspricht die von Ihnen getroffene Anlageentscheidung für komplexe Finanzinstrumente nicht Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten, werden Sie durch die Augsburger Aktienbank AG bzw.

durch das mit Ihnen in Kundenkontakt stehende Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend bzgl. der „Nicht-Angemessenheit“ gewarnt. Erhalten wir die notwendigen Informationen von Ihnen nicht, informieren wir Sie hiermit, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. Gleichwohl ist es möglich, die Order auf Ihren Wunsch hin durchzuführen.

Werden Sie von Mitarbeitern der Augsburger Aktienbank AG beraten oder verwaltet die Augsburger Aktienbank AG Ihr Vermögen in Form einer Vermögensverwaltung, erheben wir von Ihnen nach § 31 Abs. 4 WpHG Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Dienstleistungen, über Ihre Anlageziele und über Ihre finanziellen Verhältnisse. Diese Informationen sind dazu erforderlich, Ihnen ein für Sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für Sie geeignete Wertpapierdienstleistung – zum Beispiel eine Anlagestrategie – empfehlen zu können. Erlangen wir diese Informationen nicht, dürfen wir weder eine Anlageberatung noch eine Finanzportfolioverwaltung erbringen. Fordern Sie von sich aus von Mitarbeitern der Augsburger Aktienbank AG Informationen zu einem Finanzinstrument an, so erfassen unsere Informationen nur Wissen, das den Mitarbeitern der Augsburger Aktienbank AG öffentlich leicht

zugänglich ist. Eine weiter gehende Nachforschungspflicht der Augsburger Aktienbank AG besteht nicht.

C. Kundenkategorisierung

Die Augsburger Aktienbank AG kategorisiert die Kunden als Privatanleger oder als professionelle Kunden und teilt dies dem jeweiligen Kunden mit. Privatanleger genießen gegenüber professionellen Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weiter gehende Informationen.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen nach § 31a Abs. 2 WpHG erfüllen, beispielsweise weil es sich bei ihnen um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder um ein Versicherungsunternehmen handelt. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden unter Beachtung des § 31a Abs. 6 WpHG auch als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden, die die Voraussetzungen des § 31a Abs. 2 WpHG nicht erfüllen, werden von der Bank als Privatanleger eingestuft. Privatanleger können sich unter Beachtung der in § 31a Abs. 7 WpHG angeführten Kriterien als professionelle Kunden einstufen lassen. Die Bank wird den Privatkunden in diesen Fällen schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung nicht mehr die Schutzvorschriften für Privatanleger gelten.

D. Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest-policy)

Gesetzliche Vorgaben

Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen umfassenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben gelten ab

1. November 2007 veränderte Regelungen auf Basis der Finanzmarktrichtlinie (engl.: Markets in Financial Instruments Directive – „MiFID“).

In Erweiterung und Präzisierung der bisherigen Vorgaben haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Pflicht, Verfahren zur Identifizierung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden (§§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 33 WpHG). Nicht steuerbare Interessenkonflikte sind dem Kunden gegenüber dergestalt offenzulegen, dass er entsprechend seiner Kundenkategorisierung beurteilen kann, ob er die Dienstleistung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nehmen möchte.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen vorkommen. Sie können in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde - Wertpapierdienstleister bzw. verbundene Unternehmen
- Kunde - Mitarbeiter
- Kunden untereinander

Ziel der Identifizierung potentieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, seine Mitarbeiter oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen aufgrund der Erbringung von Wertpapier(neben)dienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (finanzieller Vorteil),
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung

eines für diese Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt (abweichendes Interesse),

- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize),
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation) oder
- im Zusammenhang mit der Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von Dritten eine Zuwendung erhalten oder erhalten könnten (Zuwendungen).

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u. a. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustauschs, die Unabhängigkeit der Vergütung der Mitarbeiter von Vergütungen anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen, die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter und die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern in besonders interessenkonflikthanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen („Compliance-Stelle“) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

Aktivitäten und Leistungen im Unternehmen

Ziel der Augsburger Aktienbank AG und ihrer Mitarbeiter ist es, in allen Geschäftsbeziehungen einen höchstmöglichen Standard beizubehalten und weiterzuentwickeln. Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Professionalität und besonders das Handeln im Kundeninteresse sind Anforderungen der Bank an ihre Mitarbeiter. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar. In Fällen, in denen Mitarbeiter gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien der Bank verstoßen, haben sie mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.

Gleichwohl weisen wir Sie darauf hin, dass wir – um Ihnen und unseren anderen Kunden weiterhin unsere Dienstleistungen in hoher Qualität zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können – auch teilweise zwischen Ihren Interessen, den Interessen anderer Kunden und unserer unternehmerischen Tätigkeit abwägen müssen.

Umgang mit Interessenkonflikten bei der Augsburger Aktienbank AG

Die Augsburger Aktienbank AG hat eine umfassende Analyse potentieller Interessenkonflikte vorgenommen. So weit wie möglich, angemessen und zumutbar, wurden diese durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten behoben. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Schaffung von Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereichen (Chinese Walls)
- die Trennung von Verantwortungsbereichen
- die Implementierung von Handelsüberwachungsmaßnahmen für Mitarbeitergeschäfte
- Arbeitsrichtlinien für den Handelsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und für den Umgang mit Interessenkonflikten im Besonderen

- Vorgaben für die Annahme externer Mandate (z. B. Beratungsgremien)
- Schulung und Information der Mitarbeiter
- Unzulässigkeit unmittelbarer Verknüpfungen von Vergütungen an Erfolge anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen
- Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzinstrumente

Nachfolgend informieren wir Sie, welche Interessenkonflikte von uns identifiziert wurden, aber für unsere wirtschaftliche Tätigkeit so wesentlich und darüber hinaus branchenüblich sind, dass sie nicht vollständig verhindert werden:

- **Erhaltene Zuwendungen:** Im Rahmen von Vertriebsvereinbarungen mit Emittenten von Investmentfonds oder strukturierten Produkten erhält die Augsburger Aktienbank AG teilweise eine zeitanteilige Vergütung von diesen Emittenten oder Dritten. Diese zeitanteilige Vergütung berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile, ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Der prozentuale Anteil beträgt bei Investmentfonds zwischen 0,0 % und 1,5 % p. a. und bei strukturierten Produkten (z. B. Zertifikaten) zwischen 0,0 % und 2,0 % p. a., im Durchschnitt beträgt die Höhe bei Investmentfonds 0,35 % p. a. und bei strukturierten Produkten 0,5 % p. a. Soweit im Einzelfall die angeführten Spannen überschritten werden, werden Sie entsprechend informiert. Der Erhalt der Vergütungen ermöglicht der Augsburger Aktienbank AG den Aufbau und die Weiterentwicklung einer Infrastruktur zur Durchführung unserer Dienstleistungen.
- **Gezahlte Zuwendungen:** Der Vertriebspartner erhält von der Augsburger Aktienbank AG Provisionen für seine Tätigkeit. Dazu wird dem Vertriebspartner für die von ihm vermittelten Finanzinstrumente das von der Bank erhobene Vermittlungsentgelt oder ein Teil davon ausbezahlt. Die Höhe des Vermittlungsentgelts übersteigt in keinem Fall die Höhe des bisher üblichen Ausgabeaufschlags bzw. Agios, den bzw. das der Emittent im jeweiligen Verkaufsprospekt ausweist. Des Weiteren kann der Vertriebspartner für seine Tätigkeit auch die von Emittenten oder Dritten an die Augsburger Aktienbank AG gezahlte zeitanteilige Vergütung oder einen Teil davon von der Augsburger Aktienbank AG erhalten. Die konkrete Höhe ist abhängig vom Emittenten und von der Art des Finanzinstruments. Die Zahlung von Provisionen an den Vertriebspartner ermöglicht dem Vertriebspartner den Aufbau einer Infrastruktur zur Durchführung seiner Dienstleistungen.
- **Sachzuwendungen:** Die Augsburger Aktienbank AG erhält und gewährt Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen oder sozial üblicher Zuwendungen (z. B. Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen). Die Höhe erhaltener Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktemittenten, die Gewährung von Sachzuwendungen vom jeweiligen Vertriebspartner abhängig. Bezogen auf die Zahl der bei der Bank geführten Kundendepots übersteigt der Wert erhaltener oder gezahlter Sachzuwendungen in keinem Fall 0,25 EUR p. a. pro Depot.
- **Hinweis zur Höhe der Zuwendungen:** Details zu erhaltenen oder gewährten Zuwendungen können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

E. Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren (best-execution-policy)

Die Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren sind Bestandteil der Sonderbedingungen für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren. Sie konkretisieren die dortige Nr. 2. Die Augsburger Aktienbank AG führt Kauf- und Verkaufsaufträge zu Finanzinstrumenten für Sie als Kunde im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts nach folgenden Bedingungen aus (für Festpreisgeschäfte gelten die später gesondert dargestellten Bedingungen):

- Bei der Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsoorder hat die Weisung des Kunden Vorrang. Liegt eine Kundenweisung vor, kommen die Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Orderausführung nicht zur Anwendung.
- Der Kunde wird für diesen Fall von der Bank ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weisung zur Nichtanwendung der im Nachfolgenden beschriebenen Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren führt und damit nicht sichergestellt ist, dass der Auftrag aus Sicht der Bank bestmöglich ausgeführt wird.
- Anteile an Investmentfonds – mit Ausnahme von Anteilen an ETF (Exchange Traded Funds) – werden immer von der Fondsgesellschaft und damit nach Maßgabe des Investmentgesetzes bezogen. Sofern Anteile an Investmentfonds auch an der Börse bzw. im Freiverkehr handelbar sind und die Orderausführung über die Börse bzw. im Freiverkehr erfolgen soll, ist dies vom Kunden ausdrücklich anzuweisen.
- Mit Ausnahme von Aufträgen zu Anteilen an Investmentfonds bedürfen Aufträge im außerbörslichen Handel immer einer ausdrücklichen Weisung durch den Kunden bzw. dessen Beauftragten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Kunde Festverzinsliche Wertpapiere handeln möchte, die an keiner Börse gehandelt werden, oder in denen an den Börsen kaum Umsatz stattfindet.

Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung lauten:

- Die festzustellende Ausführungsqualität bestimmt sich nach der für die Bank erkennbaren Preisqualität und insbesondere nach den Kosten (= Gesamtentgelt), die dem Kunden durch die Ausführung an einem Handelsplatz entstehen. Das Gesamtentgelt wird definiert durch den Preis des Finanzinstruments, die Maklercourtage oder Xetra-Gebühr, Abwicklungsgebühren sowie weitere Kosten Dritter. Sofern das Kriterium „Gesamtentgelt“ zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, wird daneben die Ausführungsgeschwindigkeit, die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Abwicklungssicherheit berücksichtigt werden. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kunden in nachstehender Tabelle mitgeteilt. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, wird die Augsburger Aktienbank AG zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.
- Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt, in der Regel an der Heimatbörse.
- Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt

- werden, werden die Aufträge gleichfalls im Inland ausgeführt.
- Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird der Kundenauftrag an einer Börse im Ausland ausgeführt, in der Regel an der Heimatbörse.
 - Wird ein Finanzinstrument an mehreren Börsen oder Multilateralen Handelssystemen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG gehandelt, so erfolgt die Ausführung an einem Handelsplatz, der für diese Gattung oder Gruppe von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die bestmögliche Ausführung im Sinne des § 33 a WpHG erwarten lässt.

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird die Augsburger Aktienbank AG mindestens jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen oder neue wesentliche Ausführungsplätze erkennbar werden. Über Änderungen bei der Auswahl wird die Augsburger Aktienbank AG den Kunden informieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments*) bildet die Augsburger Aktienbank AG folgende Gruppen von Finanzinstrumenten bzw. ordnet diesen Finanzinstrumenten die genannten Ausführungsplätze zu, die eine bestmögliche Ausführung bieten.

Finanzinstrumenten-Gruppe	Ausführungsplatz ¹
DAX-Aktien 09:00 bis 17:20 Uhr	Xetra
DAX-Aktien 17:20 bis 20:00 Uhr	Börse München
MDAX-Aktien	Börse München
SDAX, sonstige deutsche Aktien	Börse München ² , Börse Frankfurt ² , Börse Stuttgart ²
Aktien ausländischer Emittenten mit inländischer Börsennotiz	Börse München ² , Börse Stuttgart ² , Börse Frankfurt ²
Börsennotierte, liquide Rentenpapiere	Börse München ² , Börse Frankfurt ² , Börse Stuttgart ²
Zertifikate	Börse Stuttgart ² , Börse Frankfurt ²
Optionsscheine	Börse Stuttgart ² , Börse Frankfurt ²
ETF (Exchange Traded Funds)	Börse München ² , Börse Frankfurt ² , Börse Stuttgart ²

*) Redaktionsschluss: 31.05.2007

¹) Börsenhandel umfasst sowohl den Handel im amtlichen und geregelten Markt als auch im den Freiverkehr.

²) Abhängig von der Handelbarkeit kommen unterschiedliche Börsenplätze in Frage.

Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde für einzelne Geschäfte einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dem entsprechend übernimmt die Augsburger Aktienbank AG vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Augsburger Aktienbank AG berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Stückzinsen, und wird dabei die jeweils aktuelle Marktlage berücksichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei folgenden Finanzinstrumenten-Gruppen die Möglichkeit besteht, andere Ausführungsplätze zu wählen: Renten, Zertifikate. Festpreisgeschäfte werden wie eine Weisung behandelt.

Über die Ausführung selbst, über den Ausführungsplatz sowie über alle weiteren Daten zum Geschäft wird die Augsburger Aktienbank AG den Kunden unverzüglich unterrichten.

Finanzportfolioverwaltung

Ist die Augsburger Aktienbank AG für Kunden als Finanzportfolioverwalter tätig, finden die Grundsätze der Bank zur Auftragsausführung gleichfalls Anwendung.

Weiter gehende Details zu unseren Grundsätzen der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren können Sie auf Wunsch bei uns erfragen.

Mitgliedschaften

- Bayerische Börse, München
- Bayerischer Bankenverband e.V., München
- Bundesverband deutscher Banken e.V., Berlin
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin
- Forum VuV, Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V., Frankfurt am Main
- Prüfungsverband deutscher Banken e.V., Köln
- VOTUM e.V., Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V., Hamburg